

2022 Bekanntmachung der Satzung zur Neufassung der Betriebssatzung für die Krankenhäuser des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 26.01.1996

Bekanntmachung
der Satzung zur Neufassung der Betriebssatzung
für die Krankenhäuser
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Vom 26. Januar 1996 ([Fn1](#))

Die 10. Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe hat am 26. Januar 1996 aufgrund der §§ 6 Abs. 1, 7 Abs. 1 d und 23 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 657) ([Fn2](#)) in Verbindung mit § 107 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) ([Fn3](#)) geändert am 12. Dezember 1995 (GV. NW. S. 1198), und § 2 Abs. 1 der Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung (GemKHBVO) vom 12. Oktober 1977 (GV. NW. S. 360) ([Fn4](#)) zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Februar 1991 (GV. NW. S. 143), folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

Die Betriebssatzung für die Krankenhäuser des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1987 (GV. NW. 1988 S. 48) wird wie folgt neu gefaßt:

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Aufgaben/Versorgungsauftrag

(1) Die Krankenhäuser des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL) haben die Prävention, Untersuchung, Behandlung, Pflege und Rehabilitation von Patienten/Patientinnen entsprechend ihrer Aufgabenstellung und der ihnen nach regionalen oder sachlichen Gesichtspunkten übertragenen Aufnahmeverpflichtungen sicherzustellen sowie sonstige aufgrund von Vertrag, Gesetz oder dieser Satzung übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Dazu gehören die Aufgaben der Aus-, Fort- und Weiterbildung aller Beschäftigten, die Umsetzung des Umweltprogramms der Krankenhäuser und des Gleichstellungsplanes des LWL in der für die Kliniken geltenden Fassung sowie gutachtlche Stellungnahmen im Rahmen von Unterbringungsverfahren nach näherer Bestimmung durch Dienstanweisung des Direktors/der Direktorin des LWL.

(2) Die Krankenhäuser haben darauf hinzuwirken, ihre Eingliederung in die regionalen Versorgungsstrukturen sicherzustellen und die Weiterentwicklung der regionalen psychosozialen Versorgung zu fördern. Sie haben auf die gemeinschaftliche soziale Integration nicht mehr Krankenhausbehandlungsbedürftiger hinzuwirken. Die konkreten Leistungsziele der einzelnen Kliniken des LWL müssen in regelmäßigen Abständen verbindlich zwischen Klinik und Träger vereinbart und die Realisierung überprüft werden. Träger und Kliniken entwickeln geeignete Verfahren der Qualitätssicherung.

(3) Spezielle Angebote in der psychiatrischen Gesamtversorgung, die über das regionale Versorgungsangebot einer Klinik hinausgehen sowie Sonderversorgungsaufgaben, insbesondere die Führung von Pflege- und Wohnbereichen, können mit Zustimmung des Direktors/der Direktorin des LWL übernommen werden. Zu den Sonderversorgungsaufgaben erlaßt der Direktor/die Direktorin eine Dienstanweisung.

§ 2 Rechtsgrundlagen

(1) Die Krankenhäuser des LWL werden nach dem Krankenhausgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung, der Eigenbetriebsverordnung, der Landschaftsverbandsordnung und dieser Satzung als organisatorisch und wirtschaftlich eigenständige Einrichtungen ohne Rechtspersönlichkeit geführt.

(2) Für die Einrichtungen des Maßregelvollzugs gilt darüber hinaus das Maßregelvollzugsgesetz NW in der jeweils gültigen Fassung mit den dazu erlassenen Durchführungsverordnungen.

§ 3 ([Fn6](#)) Geltungsbereich, Name und Gliederung

(1) Diese Satzung gilt als Einzelsatzung für die folgenden Krankenhäuser des LWL

1. Westf. Zentrum für Psychiatrie und Psychotherapie Bochum - Universitätsklinik -
2. Westf. Zentrum für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik Dortmund - Akademisches Lehrkrankenhaus der Ruhr-Universität Bochum -
3. Hans-Prinzhorn-Klinik - Westf. Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie Hemer -

4. Westf. Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie, Psychosomatik und Neurologie Gütersloh - Klinik der Universität Witten/Herdecke - Lehrstuhl für Psychiatrie -
5. Westf. Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie in der Haard, Marl-Sinsen 6. Westf. Klinik Schloß Haldem - Maßregelvollzugseinrichtung zur Behandlung und Rehabilitation Suchtkranker -
7. Westf. Institut für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychotherapie und Heilpädagogik Hamm
8. Westf. Zentrum für Psychiatrie und Psychotherapie Herten
9. Westf. Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Neurologie Lengerich
10. Westf. Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie Lippstadt
11. Westf. Zentrum für Forensische Psychiatrie Lippstadt
12. Westf. Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie - St.-Johannes-Stift Marsberg -
13. Westf. Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie Marsberg
14. Westf. Therapiezentrum Marsberg "Bilstein" - Maßregelvollzugseinrichtung zur Behandlung und Rehabilitation Suchtkranker -
15. Westf. Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie Münster
16. Westf. Zentrum für Psychiatrie und Psychotherapie Paderborn - Akademisches Lehrkrankenhaus der Universität Münster -
17. Westf. Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie Warstein

(2) Die Krankenhäuser werden in selbständige Abteilungen gegliedert. Die Abteilungsgliederung der Krankenhäuser für Erwachsenenpsychiatrie erfolgt abhängig von ihrem spezifischen Versorgungsauftrag und ihrer Größe entsprechend der in der Psych-PV vorgenommenen Unterteilung nach Allgemeiner Psychiatrie, Abhängigkeitskrank und Gerontopsychiatrie. Eine andere Abteilungsgliederung sowie die Bildung weiterer - auch nicht bettenführender - Abteilungen ist zulässig. Die Abteilungsgliederung und ihre Einzelfortschreibung unterliegen der Genehmigung durch den Direktor/die Direktorin des LWL.

(3) Die Leitung der Abteilungen Allgemeine Psychiatrie, Abhängigkeitskrank und Gerontopsychiatrie und gegebenenfalls weiterer bettenführender Abteilungen besteht jeweils aus einem/ einer fachlich nicht weisungsgebundenen Abteilungsarzt/Abteilungsärztin, der/die die Letzterverantwortung für Diagnostik und Therapie trägt, und einer Krankenschwester/einem Krankenpfleger mit entsprechender Qualifikation. Die Leitung zusätzlich gebildeter - auch nicht bettenführender - Abteilungen kann auch durch qualifizierte Angehörige nicht medizinisch-/ pflegerischer Berufsgruppen besetzt werden. In diesen Fällen liegt die ärztliche Letzterverantwortung bei dem Leitenden Arzt/der Leitenden Ärztin oder bei einem von ihm/ihre Beauftragten. Die Abteilungsleitung nimmt ihre fachlichen Aufgaben eigenverantwortlich wahr. Sie ist zur Zusammenarbeit verpflichtet. Die abteilungsleitenden ärztlichen und pflegerischen Funktionen sollen befristet übertragen werden. Die Geschäftsverteilung zwischen der Betriebsleitung und der Abteilungsleitung wird von der Betriebsleitung grundsätzlich geregelt. Diese ist dem Träger zur Kenntnis zu geben.

(4) In begründeten Ausnahmefällen können auch die Funktionen der Abteilungsleiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes in Abstimmung zwischen Träger und Betriebsleitung befristet übertragen werden.

§ 4 Gemeinnützigkeit

(1) Die Krankenhäuser verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Zweck der Krankenhäuser ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens.

(2) Die Krankenhäuser sind selbstlos tätig. Sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel der Krankenhäuser dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Dies gilt auch für etwaige Überschüsse.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweckbetrieb der Krankenhäuser fremd sind, begünstigt werden.

(5) Im Falle der Auflösung der Krankenhäuser oder eines Krankenhauses fällt das Vermögen an den LWL zurück.

2. Abschnitt: Zuständigkeit der Krankenhäuser

§ 5
Zusammensetzung der Betriebsleitungen

(1) Für jedes Krankenhaus wird eine Betriebsleitung bestellt. Den Betriebsleitungen gehören jeweils an:

- der Leitende Arzt/die Leitende Ärztin,
- der Leiter/die Leiterin des Pflegedienstes,
- der Leiter/die Leiterin des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes.

(2) Für die Mitglieder der Betriebsleitungen ist je ein Vertreter/eine Vertreterin aus dem Kreis der Abteilungsleiter/Abteilungsleiterinnen zu bestellen.

(3) Jede Betriebsleitung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch den Direktor/ die Direktorin des LWL bedarf.

(4) Eine Erweiterung der Betriebsleitung ist zulässig. Die Entscheidung über die Erweiterung ist dem Direktor/der Direktorin des LWL vorbehalten.

(5) Das Beschäftigungsverhältnis der Betriebsleitungsmitglieder und die Funktionsübertragung ihrer Stellvertreter sind zu befristen.

§ 6
Zuständigkeit der Betriebsleitungen

(1) Die Betriebsleitungen leiten das jeweilige Krankenhaus selbstständig und eigenverantwortlich, soweit sich nicht aus der Landschaftsverbandsordnung, der Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung, dieser Satzung oder anderen Rechtsvorschriften etwas anderes ergibt. Sie sind zuständig für alle Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung mit Ausnahme derjenigen, die sich der Träger nach dieser Satzung ausdrücklich vorbehalten hat. Zur laufenden Betriebsführung gehört auch die technikunterstützte Informationsverarbeitung auf Basis klinikübergreifender gemeinsamer Grundsätze. Der Träger ist angemessen zu beteiligen, um seine Informations- und Controllingaufgaben datenverarbeitungsgerecht wahrnehmen zu können.

(2) Die Betriebsleitungen stellen jeweils den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Finanzplanes und des Jahresabschlusses auf und leiten diese dem Direktor/der Direktorin des LWL zu. Sie führen das Krankenhaus auf der Grundlage des Wirtschaftsplans einschließlich der Stellenübersicht und leiten es unter Beachtung seiner Aufgabenstellung nach den Grundsätzen eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Betriebes.

(3) Die Betriebsleitungen sind in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zu hören, insbesondere vor

1. der Festlegung der Ziele des Krankenhauses,
2. der Feststellung der Wirtschaftspläne einschließlich der Stellenübersichten.

Außerdem sind sie vor jeder Entscheidung in einer dem Träger durch diese Satzung ausdrücklich vorbehaltenen Angelegenheit der laufenden Betriebsführung rechtzeitig zu hören.

(4) Die Betriebsleitungen sind verpflichtet, den Direktor/ die Direktorin des LWL über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten und ihm/ihr auf Verlangen über alle Angelegenheiten Auskunft zu erteilen. Sie haben ihn/sie vierteljährlich über die Entwicklung der Aufwendungen und Erträge sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten. (5) Die Betriebsleitungen gewährleisten die Qualitätssicherung bezüglich Behandlung, Versorgungsabläufen und Behandlungsergebnissen entsprechend der Verpflichtung aus § 7 KHG-NW und § 13 7 SGB V und der von dem Direktor/der Direktorin des LWL vorgegebenen Rahmenbedingungen gemäß § 14 Abs. 3 Ziffer 6 dieser Satzung. Insbesondere sind die Vorgaben der Personalverordnung Psychiatrie zu beachten.

Die Betriebsleitungen berichten der Direktorin/dem Direktor des LWL über Maßnahmen und Vorhaben der Qualitätssicherung.

§ 7 ([Fn5](#))
Personalangelegenheiten

(1) Die Einstellung und Höhergruppierung sowie Entlassung der Beschäftigten in den Krankenhäusern sind den Betriebsleitungen übertragen mit Ausnahme

1. der Mitglieder der Betriebsleitungen und ihrer Vertreter/Vertreterinnen,

2. der Leiter/Leiterinnen der Abteilungen gem. § 3 Abs. 3 dieser Satzung,

3. der Beamten/Beamtinnen.

Der Direktor/die Direktorin des LWL hat das Recht, Zuständigkeiten, die den Betriebsleitungen nach Satz 1 zugewiesen sind, einschließlich der Befugnis zur Einstellung und Entlassung, unmittelbar auf die Abteilungsleiter/Abteilungsleiterinnen zu übertragen.

(2) Die Zuständigkeit für die Einstellung, Ernennung, Beförderung und Entlassung der Beamten/ Beamten richtet sich nach § 20 Abs. 4 LverbO i. V. m. der Hauptsatzung des LWL.

(3) Soweit für Entscheidungen in Personalangelegenheiten von Beschäftigten in den Krankenhäusern der Träger zuständig ist, steht den Betriebsleitungen ein Vorschlagsrecht zu.

§ 8

Geschäftsführung der Betriebsleitungen

(1) Die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitungen wird durch Dienstanweisung geregelt, die der Direktor/die Direktorin des LWL mit Zustimmung des Gesundheits- und Krankenhausausschusses erlässt.

(2) Die Mitglieder der Betriebsleitungen sind zur gemeinsamen Leitung des Krankenhausbetriebes und zur Zusammenarbeit verpflichtet. Sie haben bei allen Entscheidungen die Interessen des Krankenhausbetriebes zu wahren und die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Berufsgruppen zu fördern.

(3) Die Geschäftsführung innerhalb der Betriebsleitung liegt beim Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes.

(4) Die Mitglieder der Betriebsleitungen sind berechtigt, in ihren Geschäftsbereichen im Rahmen der laufenden Betriebsführung allein zu entscheiden. Beschlüsse über Entscheidungen von übergreifender Bedeutung (Entscheidungen, die über einen Geschäftsbereich hinausgehen), sollen einvernehmlich mit allen Mitgliedern der Betriebsleitung getroffen werden. Wird Einvernehmen nicht erzielt, ist innerhalb von 7 Tagen erneut zu beraten. Die Entscheidung ist mehrheitlich zu treffen. Das überstimmte Mitglied der Betriebsleitung ist berechtigt, innerhalb einer Frist von 3 Tagen den Direktor/die Direktorin des LWL anzurufen. Bis zu einer endgültigen Entscheidung des Direktors/der Direktorin des LWL, die innerhalb von 14 Tagen zu treffen ist, darf die Mehrheitsentscheidung nicht vollzogen werden. Kommt eine Mehrheitsentscheidung nicht zustande und kann dies eine Erfolgsgefährdung zur Folge haben, entscheidet der Leiter/die Leiterin des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes. Den übrigen Mitgliedern der Betriebsleitung steht in diesem Fall gemeinsam das Recht zu, innerhalb einer Frist von 3 Tagen den Direktor/die Direktorin des LWL anzurufen. Bis zu einer endgültigen Entscheidung des Direktors/der Direktorin des LWL, die innerhalb von 14 Tagen zu treffen ist, darf die Entscheidung des Leiters/der Leiterin des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes nicht vollzogen werden. In den Fällen, in denen keine Mehrheitsentscheidung zustande kommt und dies keine Erfolgsgefährdung zur Folge haben kann, unterrichtet der Leiter/die Leiterin des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes den Direktor/die Direktorin des LWL. Duldet eine Entscheidung aufgrund einer Gefährdung der Krankenversorgung keinen Aufschub, so entscheidet der Leitende Arzt/die Leitende Ärztin abschließend.

§ 9 ([Fn5](#))

Vertretung

(1) In Angelegenheiten des Krankenhauses, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, wird der LWL durch den Leiter/die Leiterin des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes und ein weiteres Mitglied der Betriebsleitung gemeinschaftlich vertreten. Abweichend von Satz 1 sind in den Fällen der Übertragung von Zuständigkeiten gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 die Abteilungsleiter/ Abteilungsleiterinnen einzeln vertretungsberechtigt.

(2) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang der Vertretungsbefugnis werden durch den Träger öffentlich bekanntgemacht. Die Vertretungsberechtigten unterzeichnen unter dem Namen des Krankenhauses.

(3) Bei verpflichtenden Erklärungen für das Krankenhaus ist entsprechend § 21 LverbO zu verfahren. Die Erklärungen sind vom Direktor/von der Direktorin des LWL oder seinem/ihrer/ihrem Stellvertreter/ seiner Stellvertreterin und dem/der sachlich zuständigen Landesrat/Landesrätin zu unterzeichnen. Die Geschäfte der laufenden Betriebsführung gelten als einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 21 Abs. 2 LverbO).

§ 10

Abteilungsleiter-/innenkonferenz

(1) Die Abteilungsleiter-/innenkonferenz besteht aus den Leitern/Leiterinnen aller Abteilungen gem. § 3 Abs. 2 und 3 dieser Satzung und den Mitgliedern der Betriebsleitung. Den Vorsitz führen der Leitende Arzt/die Leitende Ärztin oder der Leiter/die Leiterin des Pflegedienstes.

(2) In der Abteilungsleiter-/innenkonferenz sind die abteilungsübergreifenden und grundsätzlichen Angelegenheiten des Krankenhauses zu erörtern. Die Ergebnisse der Abteilungsleiter-/innenkonferenz sollen eine wesentliche Grundlage für die Beschlüsse der Betriebsleitung sein.

(3) Die Abteilungsleiter/-innenkonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

3. Abschnitt

Zuständigkeit des Krankenhausträgers

§ 11 Landschaftsversammlung

(1) Die Landschaftsversammlung beschließt über die Angelegenheiten, die sie nach der Landschaftsverbandsordnung nicht übertragen kann, und über

1. die Feststellung und Änderung der Wirtschaftspläne,
2. die Feststellung der Jahresabschlüsse und die Verwendung der Gewinne und die Behandlung der Verluste,
3. die Rückzahlung von Eigenkapital an den LWL.

(2) Der Landschaftsversammlung werden die Finanzpläne vorgelegt.

§ 12 Landschaftsausschuß

Der Landschaftsausschuß beschließt über alle Krankenhausangelegenheiten, soweit sie nicht

- der Landschaftsversammlung vorbehalten sind,
- dem Gesundheits- und Krankenhausausschuß oder einem anderen Fachausschuß zur Entscheidung zugewiesen sind oder
- dem Direktor/der Direktorin des Landschaftsverbandes gemäß § 14 zur Entscheidung zugewiesen sind,
- Geschäfte der laufenden Betriebsführung sind.

Der Landschaftsausschuß hat die Beschlüsse der Landschaftsversammlung vorzubereiten. Er berät insbesondere die Entwürfe der Wirtschafts- und Finanzpläne sowie die Jahresabschlüsse nach Vorberatung im Gesundheits- und Krankenhausausschuß sowie im Finanzausschuß vor der Beschlusffassung in der Landschaftsversammlung.

§ 13 Gesundheits- und Krankenhausausschuß

(1) Für die Krankenhäuser wird ein Gesundheits- und Krankenhausausschuß gebildet. Der Gesundheits- und Krankenhausausschuß ist Fachausschuß im Sinne des § 13 Abs. 1 letzter Satz LverbO. Seine Zusammensetzung regelt die Hauptsatzung.

(2) Auf das Verfahren im Gesundheits- und Krankenhausausschuß finden die Vorschriften der Landschaftsverbandsordnung, der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung und ihrer Ausschüsse Anwendung. An den Beratungen des Gesundheits- und Krankenhausausschusses nehmen die Betriebsleitungen teil, soweit Angelegenheiten ihres Krankenhauses beraten werden; sie sind berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen. (3) Der Gesundheits- und Krankenhausausschuß berät die Beschlüsse der Landschaftsversammlung und des Landschaftsausschusses vor. Die Kompetenzen der übrigen Fachausschüsse nach § 13 Abs. 6 LverbO bleiben in ihren Geschäftsbereichen unberührt.

(4) Dem Gesundheits- und Krankenhausausschuß sind folgende Angelegenheiten zur Entscheidung zugewiesen:

1. Festsetzung der allgemeinen Aufnahme- und Aufenthaltsbedingungen in den Krankenhäusern;
2. Benennung des Prüfers/der Prüferin für den Jahresabschluß;
3. Zustimmung zu den nicht unabweisbaren und nicht eilbedürftigen, erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Erfolgsplan. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Gesundheits- und Krankenhausausschusses die des Direktors/der Direktorin des LWL. Der Gesundheits- und Krankenhausausschuß ist unverzüglich zu unterrichten.
4. Zustimmung zu Mehrausgaben für Einzelvorhaben im Vermögensplan, die den veranschlagten Investitionsbedarf um mehr als 10%, mindestens aber um 50 000 DM übersteigen. Bei Mehrausgaben über 50 000 DM ist zusätzlich die Zustimmung des Finanzausschusses einzuholen. Bei Eilbedürftigkeit tritt

an die Stelle der Zustimmung des Gesundheits- und Krankenhausausschusses sowie des Finanzausschusses die des Direktors/der Direktorin des LWL. Der Gesundheits- und Krankenhausausschuß sowie bei Mehrausgaben von über 500 000 DM auch der Finanzausschuß sind unverzüglich zu unterrichten.

5. die Einstellung, Bestellung, Abberufung und Entlassung der Mitglieder der Betriebsleitungen und deren Vertreterinnen/Vertretern. In dringenden Fällen kann der Direktor/die Direktorin des LWL Beschäftigte vorübergehend mit der Wahrnehmung der Aufgaben von Mitgliedern der Betriebsleitungen oder deren Vertreterinnen/Vertretern beauftragen.

6. Zustimmung zur Dienstanweisung gemäß § 8 Abs. 1 dieser Satzung.

§ 14 Direktor/Direktorin des LWL

(1) Der Direktor/die Direktorin des LWL ist Dienstvorgesetzte(r) aller Dienstkräfte der Krankenhäuser. Er/Sie übt die Dienstaufsicht und die Aufsicht aufgrund von rechtlichen Vorgaben aus.

(2) In Ausübung der Aufsicht gemäß Absatz 1 und im Interesse der Einheitlichkeit der Betriebsführung kann der Direktor/die Direktorin des LWL den Betriebsleitungen Weisungen erteilen. Glaubt eine Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Direktors/der Direktorin des LWL nicht übernehmen zu können, so hat sie sich an den Gesundheits- und Krankenhausausschuß zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Gesundheits- und Krankenhausausschuß und dem Direktor/der Direktorin des LWL erzielt, so ist die Entscheidung des Landschaftsausschusses herbeizuführen.

(3) Der Direktor/die Direktorin des LWL ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Bereitstellung der Kliniken für Lehre und Forschung;

2. die Eingruppierung und Höhergruppierung der Mitglieder der Betriebsleitungen und deren Vertreterinnen/Vertretern sowie die Einstellung, Bestellung Eingruppierung, Höhergruppierung, Abberufung und Entlassung von Beschäftigten gemäß § 7 Abs. 1 Ziffer 2;

3. Nebentätigkeiten für die Beschäftigten gem. § 7 Abs. 1 Ziffer 1 und 2, soweit dies nicht den Betriebsleitungen übertragen worden ist;

4. bei allen Beamten für die Verleihung der Eigenschaft einer Beamten/eines Beamten auf Probe oder auf Lebenszeit, Entlassung auf Antrag, Versetzung in den Ruhestand und Versetzung in den Geschäftsbereich eines anderen Dienstherrn;

5. Regelungen zur Personalanpassung, soweit die Dienststelle alle Anpassungsmöglichkeiten ausgeschöpft hat, sowie deren Durchführung unter Mitwirkung der jeweiligen Betriebsleitung;

6. Rahmenbedingungen für die Qualitätssicherung in den Krankenhäusern, einschließlich der Grundsatzfragen in Aus-, Fort- und Weiterbildungsangelegenheiten aller Beschäftigten;

7. Planung und Finanzierung mittel- und langfristiger Investitionen;

8. Grundlagenermittlung, Planungsvorbereitung bis zur Genehmigung und Durchführung des Zustimmungsverfahrens für Baumaßnahmen, für die nach Landesbauordnung in der jeweils gültigen Fassung der LWL als öffentlicher Bauherr zuständig ist; das Nähere regelt eine Vereinbarung zwischen der jeweiligen Betriebsleitung und dem Direktor/der Direktorin des LWL;

9. Durchführung des Genehmigungsverfahrens für Maßnahmen, die nach § 9 des Denkmalschutzgesetzes erlaubnispflichtig sind;

10. Durchführung des Genehmigungsverfahrens für technische Anlagen nach BImSchG;

11. Erfassung der Bausubstanz und ihre Kartierung;

12. Planungsvorbereitung von Fernmelde- und Kommunikationseinrichtungen;

13. Grundlagen der Energieversorgung und Energieeinsparung;

14. Maßnahmen des Umweltschutzes von grundsätzlicher Bedeutung;

15. Genehmigung der Abteilungsgliederung und ihrer Fortschreibung gem. § 3 Abs. 2 dieser Satzung;

16. Pflegesatzverhandlungen unter grundsätzlicher Beteiligung der jeweiligen Betriebsleitung;

17. Rechtsstreitigkeiten mit Ausnahme erstinstanzlicher Personalvertretungsstreitigkeiten und erstinstanzlicher Verfahren zur Geltendmachung von Behandlungs- und Pflegekostenforderungen. Die Durchführung sonstiger Gerichtsverfahren kann vom Direktor/von der Direktorin des LWL den Kliniken übertragen werden;

18. Mitwirkung in Datenschutzangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung;

19. die Erstellung und Kontrolle der Umsetzung des Gleichstellungsplanes und grundsätzliche

Angelegenheiten der Gleichstellung.

4. Abschnitt

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen
und Rechnungsführung

§ 15

Wirtschaftsführung

(1) Die Krankenhäuser sind wirtschaftlich zu führen. Sie werden durch die öffentliche Förderung der Investitionskosten, leistungsgerechte Entgelte und Vergütungen für vor- und nachstationäre Behandlungen nach dem Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze sowie sonstige Erlöse wirtschaftlich gesichert.

(2) Die Krankenhäuser sind als Sondervermögen zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Sondervermögens ist Bedacht zu nehmen.

(3) Ein etwaiger Gewinn darf nur entnommen werden, wenn er in einem Bereich erzielt wurde, der nicht nach dem Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze gefördert wird, und wenn Kapitalausstattung und Finanzlage der Krankenhäuser die Entnahme gestatten.

(4) Ein etwaiger Jahresverlust ist, soweit er nicht aus Haushaltssmitteln ausgeglichen wird, auf neue Rechnung vorzutragen. Die Gewinne der folgenden fünf Jahre sind zunächst zur Verlusttilgung zu verwenden. Ein nach Ablauf von fünf Jahren noch nicht getilgter Verlustvortrag kann durch Abbuchung von den Rücklagen ausgeglichen werden, wenn die Eigenkapitalausstattung dies zuläßt. Ist dies nicht der Fall, ist der Verlust aus Haushaltssmitteln auszugleichen. Im übrigen sind Jahresüberschüsse zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit des Krankenhausbetriebes zu verwenden oder den Rücklagen zuzuführen.

(5) Den Krankenhäusern wird vom Träger gemäß § 10 Abs. 4 GemKBVO auf Dauer Kapital zugewiesen, dessen jeweilige Höhe sich aus dem gemäß § 5 Abs. 6 KHBV im Jahresabschluß ausgewiesenen „festgesetzten Kapital“ ergibt.

§ 16

Wirtschaftspläne

(1) Für die Krankenhäuser sind Wirtschaftspläne, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan und der Stellenübersicht, in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung und unter Beachtung sonstiger bundes- und landesrechtlicher Regelungen nach Maßgabe der Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung aufzustellen. Die Ausgaben für kurzfristige Anlagegüter werden in den Finanzplänen in einer Summe veranschlagt.

(2) Der Erfolgsplan ist zu ändern, wenn eine gegenüber dem Planansatz erhebliche Erhöhung des Betriebsverlustes abzusehen ist.

§ 17

Doppelte Buchführung

Die Krankenhäuser führen ihre Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Besondere Vorschriften des Bundes und des Landes sind zu beachten.

§ 18

Jahresabschluß

Die Betriebsleitungen haben den Jahresabschluß und den Lagebericht spätestens bis zum Ablauf von 4 Monaten nach dem Abschluß des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und über den Direktor/die Direktorin des LWL dem Gesundheits- und Krankenhausausschuß vorzulegen.

§ 19

Rechnungsprüfung

(1) Der Jahresabschluß und der Lagebericht des Krankenhauses sind unter Einbeziehung der Buchführung und unter Beachtung des § 32 KHG NW in entsprechender Anwendung der für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften (§ 106 Gemeindeordnung) durch das Gemeindeprüfungsamt der Bezirksregierung Düsseldorf zu prüfen. Dieses bedient sich zur Durchführung der Prüfung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

(2) Die Prüfung des Jahresabschlusses wird nach den allgemeinen für die Jahresabschlußprüfung geltenden Grundsätzen durchgeführt. Die Prüfung erstreckt sich insbesondere auf

1. die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens,

2. die wirtschaftlichen Verhältnisse,
3. die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 23 KHG NW und
4. die zweckentsprechende Verwendung der über die Investitionsverträge nach § 30 KHG NW erwirtschafteten Investitionsmittel.

(3) Die Befugnisse und Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes des LWL bleiben unberührt.

§ 20
Kassengeschäfte

Die Kassen der Krankenhäuser werden als Sonderkassen geführt. Die Vorschriften der Verordnung über die Kassenführung der Gemeinden (GemKVO) vom 14. Mai 1995 (GV. NW. S. 523) in der jeweils gültigen Fassung sind entsprechend anzuwenden, soweit die Eigenbetriebsverordnung und die Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung nichts anderes bestimmen. Die Einzelheiten regelt eine Dienstanweisung des Direktors/der Direktorin des LWL.

§ 21
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Februar 1996 in Kraft.

Münster, den 26. Januar 1996

Wendzinski
Vorsitzende der
10. Landschafts-
versammlung

Dr. Scholle
Schriftführer der
10. Landschafts-
versammlung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieser Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschuß der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Direktor des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

Fn 1 GV. NW. 1996 S. 84, geändert durch Bek. v. 14. 11. 1996 (GV. NW. S. 454), 15.5.1998 (GV. NW. S. 390), 12.11.1998 (GV. NW. S. 660).

Fn 2 SGV. NW. 2022.

Fn 3 SGV. NW. 2023.

Fn 4 SGV. NW. 641.

Fn 5 § 7 und § 9 geändert durch ÄndSatzung v. 15.5.1998 (GV. NW. S. 390); in Kraft getreten am 13. Juni 1998.

Fn 6 § 3 geändert durch ÄndSatzung v. 12.11.1998 (GV. NW. S. 660); in Kraft getreten am 1. Januar 1999.